

Revisionshauptverhandlung – OLG-Oldenburg 19.Juni 2009

Vorbemerkung

Im Mittelpunkt der Erklärung der Verteidigung steht die Verteidigung des Rechtes auf Meinungsfreiheit nach Art 5 Abs.1 GG.

Vordergründig muss ich mich allerdings auch mit dem von der StA-Oldenburg angefochtenen Urteil beschäftigen. Ich gliedere also folgendermaßen:

- I.) Die Revision der StA gegen das amtsgerichtliche Urteil
- II.) Missbrauch des OLG zum Zwecke der Unterweisung ungenannt gebliebener Behörden
- III.) Anträge

I.) Die Revision der StA gegen das amtsgerichtliche Urteil

Zu der Revisionsbegründung der StA-Oldenburg ist in meiner Revisionsgegnerklärung vom 24. Februar 2009 eigentlich alles gesagt.

Ein Urteil kann auf die Sachrüge hin aufgehoben werden, wenn das Gesetz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, die Beweiswürdigung lückenhaft oder widersprüchlich ist oder gegen die Denkgesetze verstoßen worden ist.

Alles das liegt nicht vor: Das Urteil trägt in seiner Begründung den Urteilsspruch.

Allerdings muss gegen zwei Punkte gegen die Urteilsbegründung und nicht gegen das Ergebnis eingewendet werden.

1. Lagerleiter

Die Bezeichnung „Lagerleiter“ sei sehr spitzfindig vom Angeklagten gewählt, da dieser Begriff im Dritten Reich äußerst negativ belastet gewesen sei (UA S.11).

Hierzu führe ich aus:

- a) Aus der Erklärung des Angeklagten, er habe das Flugblatt verteilt, kann nicht geschlossen werden, dass der Angeklagte dieses Flugblatt auch geschrieben – mithin Formulierungen ausgewählt – habe.
- b) Angesichts der Tatsache, dass der Begriff „Lagerleiter“ in der Logistik ein anerkannter Ausbildungsberuf ist, der Begriff „Lagerleiter“ auch heute

2009, wie auch 1951 üblicherweise z.B. von der Freiwilligen Feuerwehr, der politischen Jugendorganisation der SJD-Falken, den christlichen Pfadfindern u.a. verwendet wird, um eine bestimmte Funktion im Rahmen eines Zeltlagers zu definieren, angesichts der Tatsache, dass bis in die heutige Zeit vom Grenzdurchgangslager oder dem Auswandererlager Friedland mit den jeweiligen Lagerleitern xyz gesprochen wird, ist der entsprechende Satz im Urteil nicht zu verstehen.

Wenn das Wort Lagerleiter auf den armen Herrn Lüttgau und die StA so wirkt, dass gemeint wird, er werde einem Konzentrationslagerleiter gleichgestellt, dann spricht da hoffentlich kein schlechtes Gewissen.

Gerade die Linke hat in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg immer sehr wohl die Unterschiede zwischen Konzentrations- und Vernichtungslagern und gegenwärtigen Herrschaftsformen zu unterscheiden gewusst.

2. Begriff des institutionalisierten Rassismus, rassistische Autoritäten

Das Urteil und die Revisionsführerin verkennt die wissenschaftliche Debatte um den Begriff des institutionalisierten Rassismus, wie sie vom Angeklagten in seiner Einlassung in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde.

Der Begriff des institutionalisierten Rassismus wird u.a. von Prof. Dr. Siegfried Jäger und Dr. Margarete Jäger benutzt. Der Begriff der Institution ist dabei geronnenes Wissen, dass in Form von Normen, Werten und Gesetzen fixiert wurde und Grundlage für gesellschaftliche Machtausübung darstellt. Der Begriff des institutionalisierten Rassismus soll nach Jäger und Jäger dementsprechend für die Handlungsebene verwendet werden, in der „es um administratives Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen etc. geht“ (vgl. Jäger & Jäger 2002: Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus, S. 218. In: Demirovic / Bojadzije (Hrsg.): Konjunkturen des Rassismus). Jäger und Jäger umreißen kurz den Zusammenhang auf den es ihnen in der BRD ankommt: Zum Institutionellen Rassismus zählen sie die „Einschränkungen wie Residenzpflicht, Unterbringung in Sammellagern, mangelnde Gesundheitsversorgung, Arbeitsverbot, Abschiebung, [...] das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinem Sachleistungsprinzip; es geht um das Verhalten von Ämtern und Behörden, etwa um Sozialämter und die dort Ausländer benachteiligende Sozialpolitik, um soziale Ausgrenzung durch Ausländerämter, Benachteiligung durch Schule, Kirche, die private Wirtschaft; es geht um die Polizei und die Gerichte, um die Rolle des Grenzschutzes usw.“ (ebd.: 220). Der institutionalisierte Rassismus ist eine Voraussetzung für den gewalttätigen Alltagsrassismus und die rassistischen Diskurse in den Medien. Er bringt aber selber am wirkungsvollsten Leiden von Flüchtlingen und

MigrantInnen hervor. Ein interessantes Phänomen dabei ist, dass sich die handelnden Beamten gar keiner Schuld bewusst sind. Schließlich handeln sie auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen. (vgl. ebd.: 218)

Mit dem Begriff des institutionellen Rassismus wird dabei betont, dass der Rassismus nicht in den menschlichen Unzulänglichkeiten Einzelner zu suchen ist, sondern die Gründe für Denk- und Handlungsweisen in der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verorten sind. „Sowohl politisch wie theoretisch ist häufig und gerne die Rede vom 'institutionellem Rassismus'. Sie soll ausdrücken, dass rassistische Denk- und Handlungsweisen nicht Sache einzelner Individuen sind, sondern in der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens verortet sind, die die 'Anderen' gegenüber den Angehörigen der eigenen Gruppe systematisch entrechtet, die gesellschaftlichen Gruppen und Individuen trennt; sie in Subjekte mit 'ethnischer' und 'rassistischer' Identität überführt. Alltagssprachlich und politisch ist damit meist vom Rassismus die Rede, der institutionell verankert ist, das heißt von Behörden ausgeht, oder es soll schlicht Diskriminierung in Ämtern, wie etwa dem Ausländer- oder Ordnungsamt, bezeichnet werden.“ (Dr. Manuela Bojadzije 2008, Die windige Internationale, Seite 39).

Insgesamt einzig scheint sich die wissenschaftliche Debatte darin zu sein, dass für eine Analyse gesellschaftlicher Ausgrenzungspraktiken von sog. „Ausländern“ der Begriff des institutionellen Rassismus notwendig und zutreffend ist (vgl. Terkessidis (2004); Link (2002); Miles (1991); Paul (2000); Kothen (2002); Töpfer (2002); Pieper (2008)). Auch der Angeklagte selber hat sich ausführlich mit institutionellem Rassismus auseinandergesetzt. So publizierte er beispielsweise kürzlich einen wissenschaftlichen Aufsatz über den institutionalisierten Rassismus in Rumänien, der sich besonders gegen die Bevölkerungsgruppe der Roma richtet (vgl. Nicolae Vladu/Kleinschmidt (2009)).

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass der Angeklagte und das Flugblatt nicht die Intention verfolgte, den Lagerleiter Lüttgau als Person als Rassisten zu diffamieren, sondern seine Position im Institutionsgefüge zu kritisieren. Innerhalb des Institutionsgefüges der Landeseinrichtung in Blankenburg stellt Herr Lüttgau als Weisungsbefugter und das Hausrecht innehabender Leiter ganz objektiv eine Autorität dar. Dass Herr Lüttgau als Autorität bezeichnet wird, kann also nicht als Beleidigung aufgefasst werden. Ganz im Gegenteil wird mit dem Begriff der Autorität deutlich, dass er in seiner Funktion als Leiter der Landeseinrichtung gemeint ist, auf persönlicher Ebene würde es weder für den Angeklagten, noch für die RezipientInnen Sinn machen, Herrn Lüttgau als Autorität bezeichnet zu sehen.

In der Urteilsbegründung wird dargelegt, dass das Flugblatt und der Angeklagte nicht die Intention verfolgten, den Lagerleiter Lüttgau als Person zu desavouieren, sondern die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht. „Gerade auch durch seine ausführliche Einlassung in der mündlichen Verhandlung hat der Angeklagte deutlich zum

Ausdruck gemacht, dass er bei der Verwendung des Adjektivs 'rassistisch' diesen Begriff institutionalisiert verstanden haben möchte. Es geht ihm um administratives Handeln auf Grundlage von Gesetzen und Verordnungen. Zum institutionellen Rassismus zählen [sic!] aus seiner Sicht auch Einschränkungen wie Residenzpflichten, Unterbringung in Sammellagern, mangelnde Gesundheitsversorgung, Arbeitsverbot, Abschiebung oder das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinem Sachleistungsprinzip. Insgesamt also das Verhalten von Ämtern und Behörden und die aus seiner Sicht bestehende benachteiligende Sozialpolitik gegenüber Ausländern zur sozialen Ausgrenzung. Gegen diese Politik wendet sich der Angeklagte und bezeichnet dies aus seiner Sicht als institutionellen Rassismus.“ (UA S.8)

Damit wird andererseits entgegen den amtsgerichtlichen Feststellungen auch deutlich, dass keine – wenn auch zulässige – Schmähkritik (UA S.9) durch die Verwendung des Begriffes „rassistische Autoritäten“ geübt, sondern ausschließlich unter Verwendung eines wissenschaftlichen Begriffes Meinung geäußert wird.

Ohnehin verlangt die Annahme einer Schmähung, dass die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG, NJW 1999, 204 (206)), so dass eine Herabsetzung, die nur als Nebeneffekt mit einer politischen Kritik einhergeht, unzureichend ist, um eine Schmähkritik zu unterstellen (vgl. BVerfGE 54, 129 (137)).

Literatur:

Prof. Dr. Siegfried Jäger (2002): Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus.

Prof. Dr. Robert Miles (1991): Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs.

Jobst Paul (2000): Von „Einzeltätern“ zum institutionellen Rassismus, DISS-Journal 5.

Dr. Mark Terkessidis (2004): Die Banalität des Rassismus.

Prof. Dr. Jürgen Link (2002): Institutioneller Rassismus und Normalismus.

Andrea Kothen, Referentin bei PRO ASYL (2002): Rassismus hat viele Gesichter.

Siegrid Töpfer, Rechtsanwältin (2002): „Ungleiche Sachverhalte dürfen ungleich behandelt werden“. Diskriminierung durch Gesetze, Vorschriften und Richtlinien.

Dr. Manuela Bojadzije (2008): Die windige Internationale.

Dr. Tobias Pieper (2008) Die Gegenwart der Lager.

Anda Nicolae Vladu, Malte Kleinschmidt (2009): „Der Zigeuner“ als das

Andere des rumänischen Selbst.

Nach alledem kann die Revision der StA-Oldenburg keinen Erfolg haben.

3. Sonstige Strafbarkeit

Auch deshalb, weil unklar bleibt, worauf sich die Forderung nach einer Verurteilung gem. § 22 I Nr.1 NdsPressG stützen soll. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen § 8 I NdsPressG wurde, wie auch aus der Akte ersichtlich (s. Bl. 17), nicht eröffnet, so dass die Verjährung gem. § 24 II NdsPressG bereits am 30.04.2008 eingetreten ist.

Ebenso wenig kann ein Verstoß gegen KuUrhG vorliegen, da sich der Regierungsdirektor in der Vergangenheit bereits mehrfach mit eben gerade diesem Bild in der örtlichen Presse hatte ablichten lassen, er sich also freiwillig in die Rolle einer „Person der relativen Zeitgeschichte“ begeben hatte, in der hinnehmen muss, abgebildet zu werden.

II.) Missbrauch des OLG zum Zwecke der Unterweisung ungenannt gebliebener Behörden

Das alles war offensichtlich.

Auf entsprechenden Hinweis des Senates schreibt die GStA, „dass nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft an diese mehrfach gerade auch von Behörden das Verlangen herangetragen worden sei, in vergleichbaren Fällen für eine Ahndung mutmaßlicher Beleidigungen zu sorgen. Eine aktuelle Entscheidung des zuständigen Senates würde hier der Rechtssicherheit dienen.“

Was soll das? Warum wird diese Revisionsache mit fremden Interessen überfrachtet? Wenn aber fremde Interessen hier geklärt werden sollen, muss es erlaubt sein, auch insoweit Stellung zu nehmen.

Es ist der Verteidigung nicht bekannt, dass es in letzter Zeit, in den letzten fünf Jahren Verfahren wegen Beleidigung außer dem vorliegenden gegeben hätte. Die GStA teilt keine konkreten Verfahren mit. Sie lässt auch offen, welche Behörden Beleidigungsverfahren in welchen Fällen nachgefragt haben. Sie lässt auch offen, was aus den jeweiligen Verlagen der Behörden geworden ist.

Dass versetzt die Verteidigung jedoch in Sorge.

Mit Behörden, die vermehrte Beleidigungsverfahren haben wollen, ist offenbar die politische Polizei in Oldenburg gemeint, möglicherweise auch das Innenministerium und die Ausländerbehörden. Diese

Verfahren, das zeigt das angefochtene Urteil in seiner Güter- und Interessenabwägung sehr anschaulich, könnten nur unter Einschränkung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung und politische Betätigung geführt werden.

Es besteht also die Sorge, dass zwölf Jahre nach der Entscheidung des BVerfG „Soldaten sind Mörder“ seien keine Beleidigungen, weil sie durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt seien (vgl. BVerfGE 95, 266 (289 ff.)), von den Polizeibehörden in Oldenburg eine Revision der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene zum Zwecke der Repression angestrebt wird.

Es wäre der StA und auch der GStA unbenommen geblieben, den entsprechenden Behördenvertretern die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu vermitteln.

Von einem OLG jedoch stattdessen zu verlangen, mittels eines Urteiles für die Zukunft für Rechtssicherheit zu sorgen, ohne die „Vorlegefrage“ genau zu umreißen, ist eigentlich Nichtachtung.

Der Senat ist deshalb gut beraten, falls er statt einer Grundsatzentscheidung, die erstmal besser sein müsste als die zahlreichen BVerfG-Entscheidungen zu dieser Frage, die Revision der StA mit kurzer Begründung als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Insoweit mag man auch meine kritischen Anmerkungen zum amtsgerichtlichen Urteil zu den Punkten „Lagerleiter“ und rassistische Institution/rassistische Autorität aufnehmen.

Sollte der Senat sich jedoch zu einer Grundsatzentscheidung berufen sehen, müsste er zunächst Aufklärung zu den Hintergründen der Behördenverlangen erbitten. Andernfalls wäre die Gefahr viel zu groß, dass der Senat missbraucht würde, um ein verschärftes polizeiliches Vorgehen gegen Behördenkritiker zu rechtfertigen.

Denn das Recht auf freie Meinungsäußerung – dieses müsste in einer etwaigen Entscheidung hervorgehoben werden – darf nicht dadurch geschmälert werden, dass es durch polizeilich motivierte Beleidigungsverfahren konterkariert wird.

III.) Anträge

Ich beantrage,

die Revision der Statsanwaltschaft zu verwerfen,

die Kosten des Revisionsverfahrens der Landeskasse aufzuerlegen.

Stucke/Rechtsanwalt